

Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien"

Drucksache 8/4020

#### Ansprechpartner

Felix Wächter Leiter Public Affairs T +49 6732 96 57- 1244 M +49 152 093 318 78 waechter@juwi.de

Lothar Schulze Leiter Politik T +49 511 123 573-122 M +49 162 278 00 22 lothar.schulze@juwi.de

31. Mai 2024

Die JUWI-Gruppe zählt seit nunmehr annähernd 30 Jahren zu den führenden Spezialisten für erneuerbare Energien und bietet die komplette Projektentwicklung sowie weitere Dienstleistungen rund um Planung, Bau und Betriebsführung von Wind- und Solarenergieprojekten sowie Hybridsystemen mit Speichern für industrielle Anwendungen.

Das Unternehmen gehört zur Mannheimer MVV Energie AG, einem der größten kommunalen Energieversorger Deutschlands. Bislang hat JUWI im Windbereich weltweit mehr als 1.250 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von rund 3.000 Megawatt an rund 250 Standorten realisiert; im Solarsegment sind es rund 2.000 PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 3.850 Megawatt. Für die Realisierung der Energieprojekte hat JUWI insgesamt ein Investitionsvolumen von mehr als zehn Milliarden Euro initiiert.

JUWI GmbH Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt

T +49 6732 96 57-0 F +49 6732 96 57-7001

info@juwi.de www.juwi.de

Geschäftsführer: Carsten Bovenschen (Vorsitz) Christian Arnold Stephan Hansen

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Georg Müller



Sehr geehrter Herr Minister Willingmann,

die wirtschaftlichen Interessen der JUWI-Gruppe als deutschlandweit tätiger Projektentwickler für Wind- und Solarenergieanlagen im Kraftwerksmaßstab werden auch vom zweiten vorliegenden Gesetzentwurf deutlich berührt. Daher finden Sie untenstehend unsere erneute Stellungnahme zum Gesetzesentwurf "Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Drucksache 8/4020)". Die Struktur der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Gesetzesvorhabens. Nach einer grundsätzlichen Einschätzung folgt eine spezifische Betrachtung der jeweiligen Regelungsinhalte.

# Das Wichtigste in Kürze

- Akzeptanz ist für das Erreichen der Ausbaupfade gemäß EEG und WindBG wichtig, nicht minder wichtig ist die unmittelbare Bereitstellung der dafür notwendigen Flächenkulisse und die personelle wie technische Ausstattung der Genehmigungsbehörden, um eine tatsächliche Beschleunigung beim Ausbau von Windenergie und Photovoltaik in Sachsen-Anhalt auf allen Ebenen herbeizuführen.
- Die Begründung der über § 6 EEG hinausgehenden Zahlungspflicht mit einer Abschöpfung eines vermeintlichen "Sondervorteils", den die Wind- und Solarenergie durch die Flächenausweisung genießen würde, halten wir aus mehreren Gründen für nicht haltbar und rechtlich bedenklich.
- Verpflichtende und über § 6 EEG hinausgehende Zahlungspflichten belasten die Wirtschaftlichkeit von Wind-, vor allem aber von Solarenergieprojekten in Sachsen-Anhalt, schwächen die Wettbewerbssituation solcher Projekte gegenüber anderen Bundesländern und drohen vor allem den PV-Ausbau in Sachsen-Anhalt einbrechen zu lassen.
- Direktstromlieferungen und PPAs an Gewerbe und Industrie sollten zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt von der Beteiligungsverpflichtung vollständig ausgenommen werden, um eine schnellere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit günstiger Erneuerbarer Energie und günstige Industriestrompreise zu ermöglichen.
- Will das Land Sachsen-Anhalt trotz möglicher negativer Implikationen auf den Wind- und Solarenergieausbau im Land an einer verpflichtenden Beteiligungszahlung festhalten, die in ihrer Höhe die Zahlungen gemäß § 6 EEG 2023 übertrifft, so ist die Höhe der Pflichtbeteiligung anhand der tatsächlich eingespeisten Strommenge festzusetzen und nicht pauschal anhand der installierten Nennleistung, da dies ertragsschwächere Standorte überproportional und Vorhabensträger mit doppeltem Abrechnungsaufwand belasten würde.



### **Grundsätzliche Aspekte**

Die JUWI-Gruppe begrüßt die Ankündigung der Landesregierung, den dringend notwendigen Ausbau der Wind- und Solarenergie in Sachsen-Anhalt in Hinblick auf ihre Ausbaupfade gemäß EEG angehen und dabei die Akzeptanz vor Ort stärken zu wollen. Die Stärkung der Akzeptanz ist ein wichtiger Baustein. Eine Grundvoraussetzung und damit von noch größerer Bedeutung ist das Bereitstellen der notwendigen Flächenkulisse und die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Hier sei insbesondere auf den in der Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan, sowie die zeitnahe Umsetzung der Landesbaugesetznovelle in Verbindung mit notwendigen Öffnungen der Flächenkulissen hingewiesen. Die fehlende Digitalisierung bei Antragsverfahren die personelle Grundausstattung und Genehmigungsbehörden stellen weitere Hürden bei der Beschleunigung des EE-Ausbaus in Sachsen-Anhalt dar. Diese gilt es ebenso unmittelbar zu adressieren.

Eine verpflichtende Beteiligungsregelung, welche über die Anwendung des § 6 EEG hinausgeht, lehnen wir ab, da sie die Geschwindigkeit und die Kostenstabilität von Erneuerbare-Energien-Projekten in Sachsen-Anhalt durch zu hohen bürokratischen Aufwand und zusätzliche Kosten und damit auch die Akteursvielfalt gefährdet.

Die Erneuerbare-Energien-Branche blickt auf jahrzehntelange, erfolgreiche Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis zurück. Gerade jetzt erlebt die Branche Rücken- und nicht Gegenwind aus der Bevölkerung bei erneuerbaren Energieprojekten. Nicht zuletzt muss das Beteiligungsgesetz im Kontext der Debatte um vergünstigte Preise für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger betrachtet werden. Die Direktbelieferung und PPAs sind ein gerade beginnendes Geschäftsmodell mit volkswirtschaftlichen Vorteilen, da sie unabhängig von einer gesetzlichen Einspeisevergütung gerechnet werden. Eine finanzielle Belastung durch Beteiligungsverpflichtungen ist hier kontraproduktiv und gefährdet die Entwicklung dieses politisch gewollten Instruments für einen marktgetriebenen Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 wird von den führenden Projektentwicklungsunternehmen deutschlandweit angewendet. Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gem. § 6 EEG ein zu erwartender Ertrag von ca. 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage. Dieses Beteiligungssystem hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung auf Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation und stärken die finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023.

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung von Projekten ist weiterhin, dass Vorhabenträger die Wahlmöglichkeit haben, also ein alternatives Beteiligungsmodell wählen können, es aber nicht zwingend müssen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte auf Bundesebene durch einen neu einzuführenden § 6a EEG ein nicht abschließender Positivkatalog an möglichen, freiwilligen Beteiligungsmodellen festgeschrieben werden, um



einen Flickenteppich unterschiedlichster Landesregelungen zu vermeiden, der die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Ländern unnötig verzerrt.

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet die über § 6 EEG hinausgehende Zahlungspflicht mit einer Abschöpfung eines vermeintlichen "Sondervorteils", den die Wind- und Solarenergie durch die Flächenausweisung, die u.a. gemäß WindBG und BauGB die Voraussetzung für den Erhalt einer Genehmigung ist, genießt. Der Vorteil solle darin bestehen, dass die ausgewiesenen Flächen für andere Nutzungen – außer der Urproduktion – faktisch nicht zur Verfügung stehen.

Diese Sichtweise hat auch Einzug in den zweiten Entwurf gehalten. Wir halten sie nach wie vor aus den folgenden Gründen für nicht haltbar und rechtlich bedenklich:

- Es ist das Wesen jeglicher planungsrechtlicher Festlegung für räumlich bedeutsame Nutzungen, dass andere Nutzungen eingeschränkt oder unvereinbar sein können. Das Prinzip des "Sondervorteils" bzw. einer "Vorteilsabschöpfung" könnte daher auch für andere planungsrechtlich festgelegte Nutzung angewendet werden. Dies ist regelmäßig nicht der Fall.
- Die Ausweisung von Flächen für die Windenergie erfolgt nicht, um Vorhabenträgern Vorteile zu verschaffen, sondern zur Erfüllung der Pflichten des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der regionalen Planungsträger gemäß WindBG zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele (vgl. § 3 Klimaschutzgesetz). Die spätere Nutzung der ausgewiesenen Flächen durch Anlagenbetreiber steht gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher geht die Annahme fehl, dass aus den zuvor genannten Gründen ein Vorteil bei dem Anlagenbetreiber abzuschöpfen ist. Die Möglichkeit, dass die Länder weitergehende Bestimmungen zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau neuer Anlagen erlassen können, ergibt sich aus dem EEG und lässt sich nicht mit dem Konstrukt der "Vorteilsabschöpfung" begründen. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen halten wir die Rechtskonstruktion der "Vorteilsabschöpfung" für rechtlich nicht haltbar.
- In § 6 EEG wird die Zahlung von Anlagenbetreibern an Kommunen an die Bedingung der Gegenleistungsfreiheit gebunden, da sie sonst aus Compliance-Sicht problematisch wäre. Die Rechtskonstruktion der "Vorteilsabschöpfung" stellt nun einen Zusammenhang her zwischen Flächenausweisung und einem "Vorteil" bzw. "Sondernutzen" für Anlagenbetreiber. Diese Verknüpfung halten wir aus rechtlicher und Compliance-Sicht für sehr problematisch.

Dies vorweggestellt, setzen wir uns im Folgenden für den Fall, dass in Sachsen-Anhalt an einer eigenen landesrechtlichen Lösung für ein verpflichtendes Beteiligungsmodell festgehalten werden sollte, weiter konstruktiv mit dessen Ausgestaltung auseinander.



# **Spezifische Aspekte**

§1

### Zahlungsverpflichtung

### JUWI lehnt die Anwendung des Gesetzes für PV-Freiflächenanlagen (PV-FF) ab.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist dies eine deutliche Benachteiligung der PV-FF. Sachsen-Anhalt verfügt über eine im Bundesvergleich sehr geringe installierte Leistung von PV-FF. Die Gewinnmargen bei PV-FF sind zudem aufgrund intensiven Wettbewerbs deutlich geringer als bei Windenergieanlagen. Auch im Ländervergleich erhalten Projekte in Sachsen-Anhalt häufig keinen Zuschlag, da sie aufgrund der geringeren Sonneneinstrahlung gegenüber den südlichen Bundesländern mit vergleichsweise höheren Geboten in die Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur gehen müssen. Eine weitere Belastung der Projekte würde dazu führen, dass die aus den Bundeszielen abgeleiteten Ausbauziele des Landes Sachsen-Anhalt, wie unter Punkt A dieses Gesetzes beschrieben, nicht erreicht werden können.

Aufgrund der langen Dauer der Genehmigungsverfahren im Windbereich sollten nicht nur Anlagen mit einer Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes die gesetzlichen Pflichten erfüllen müssen, sondern alle Anlagen, denen die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags nach dem Stichtag des Inkrafttretens bescheinigt wird. Denn nur so Windenergie-Anlagenbetreibern ist möglich, Projekte entsprechend Wirtschaftlichkeitsprognose und den damit feststehenden Konditionen umzusetzen. Anderenfalls ist aufgrund der Stichtagsregelung in Verbindung mit unvorhersehbaren Verteuerungen und Verzögerungen bspw. aufgrund globaler Lieferketten zu befürchten, dass neu zu errichtende Anlagen unwirtschaftlich werden oder mit den auferlegten Beteiligungsverpflichtungen nicht mehr umsetzbar sind. Damit würde sich das Angebot an erneuerbarer Energie in Sachsen-Anhalt verringern, was ein Nachteil des hiesigen Wirtschaftsstandorts wäre.

Daher sollte eine entsprechende **Übergangsfrist** vorgesehen werden, um aktuell in der Planung befindlichen Projekten nicht den wirtschaftlichen Boden zu entziehen. Schließlich beruht deren Planung und Finanzierung auf Annahmen, bei denen eine verpflichtende finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde(n) über § 6 EEG hinaus nicht vorherzusehen war. Der durchschnittliche zeitliche Vorlauf für ein PV-FF-Projekt bis zum Erhalt der Genehmigung beträgt zwischen drei und fünf Jahren.



# §2 Anspruchsberechtigte Standortgemeinden

#### Zu 1)

Der Gesetzentwurf lässt offen, welche Pflicht einen Anlagenbetreiber, sollte eine Gemeinde die Zahlungen nach § 6 EEG ablehnen, treffen wird. Dieser Fall ist grundsätzlich möglich im Falle einer sehr geringen Betroffenheit, bei der der Verwaltungsaufwand höher wäre als die zu erhaltenden Zahlungen nach diesem Gesetz. Muss der Anlagenbetreiber dann diesen Anteil auf die übrigen Gemeinden verteilen? Analog zu § 6 EEG wäre es sinnvoll festzuhalten, dass der Anlagenbetreiber diesen Teil auf die übrigen Gemeinden aufteilen kann, dies aber nicht muss.

#### Zu 3)

Hier sehen wir eine gewisse Unklarheit und weiteren Regelungsbedarf. Konkret: Können die Zahlungen an Gemeinden, die nicht in Sachsen-Anhalt liegen (und somit nicht unter dieses Gesetz fallen), den betroffenen Gemeinden in Sachsen-Anhalt angeboten werden?

# §3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG

Im Erstentwurf sah Absatz 4 die Anrechenbarkeit von Zahlungen an anspruchsberechtigte Gemeinden vor, die auf Grundlage von § 6 EEG geleistet wurden. Diese Regelung wurde im vorliegenden Gesetzentwurf gestrichen. Daher ist die Überschrift von § 3 entsprechend anzupassen.

Kritisch sehen wir nach wie vor die Orientierung der Zahlungsverpflichtung an der installierten Nennleistung, wie unter Punkt 1 dieses Gesetzentwurfs formuliert

# "(…) bei Windenergieanlagen 6,00 Euro je Kilowatt installierter Nennleistung" und "(…) bei Freiflächen 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung".

Denn wenn wie im Folgeparagraf 4 "(...) anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle [vereinbart werden können]". Und "darunter [...] insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 [fällt], die sich am Stromerlös orientiert, führt dies zu einem doppelten Abrechnungsaufwand auf Seiten des Vorhabenträgers. Dies insbesondere dann, wenn die angemessene Höhe der Zahlungsverpflichtung wie in § 3 dieses Gesetzes beschrieben, die zu zahlende Beteiligungssumme gemäß § 6 EEG übersteigt.

Zudem werden durch die Festsetzung der Zahlungsverpflichtung anhand der installierten Nennleistung windschwächere Standorte mit geringer Volllaststundenzahl bei gleichzeitigem Abschluss eines Vertrags gemäß § 6 EEG 2023 benachteiligt, wie die beiden Beispielrechnungen anhand aktueller JUWI-Projekte zeigen.



# Beispiel 1: Windpark Förderstedt (Salzlandkreis) mit 2.372 Volllaststunden

Das Windenergieprojekt in **Förderstedt** (Salzlandkreis) besteht aus fünf Windenergieanlagen mit je 6,0 Megawatt Leistung. Der Jahresenergieertrag des Windparks beträgt 71,125 Mio. kWh (**2.372 Volllaststunden**). Die nach § 6 EEG (0,2 Cent/kWh p.a.) zu entrichtende **Abgabe** beträgt folglich **142.250 EUR p.a.** (71.125.000 x 0,002 EUR = 142.250 EUR). Die angemessene Höhe der Zahlungsverpflichtung gemäß Gesetzvorhaben beträgt **180.000 EUR p.a.** (6.000 EUR/MW x 30 MW). Der nicht erstattungsfähige **Differenzbetrag** gemäß Gesetzesvorhaben beträgt **37.750 EUR p.a.** (180.000 – 142.250). Über die Gesamtheit der EEG-Vergütungsdauer (20 Jahre) beträgt die **Mehrbelastung** dieses Projektes **755.000 EUR**.

# Bespiel 2: Windpark Reinstedt (Landkreis Harz) mit 2.081 Volllaststunden

Das Windenergieprojekt besteht aus 14 Windenergieanlagen der 6- Megawatt-Klasse. Der Jahresenergieertrag des Windparks beträgt 179,8 Mio. kWh (2.081 Volllaststunden). Die nach § 6 EEG (0,2 Cent/kWh p.a.) zu entrichtende Abgabe beträgt folglich 359.600 EUR p.a. (179.800.000 x 0,002 EUR = 359.600 EUR). Die angemessene Höhe der Zahlungsverpflichtung gemäß Gesetzvorhaben beträgt 518.400 EUR p.a. (6.000 EUR/MW x 86,4 MW). Der nicht erstattungsfähige Differenzbetrag gemäß Gesetzesvorhaben beträgt 158.800 EUR p.a. (518.400 – 359.600). Über die Gesamtheit der EEG-Vergütungsdauer (20 Jahre) beträgt die Mehrbelastung dieses Projektes 3.176.000 EUR.

Die Beispiele zeigen, dass die Bemessung einer Zahlung nach der eingespeisten Menge und nicht pauschal nach der Nennleistung, die zielgerichtetere Variante ist.

Hinzukommen **Unsicherheiten auf Investorenseite** bei Ertragsänderungen in Folge eines windschwachen Jahres. In diesem Fall steigt der zu zahlende Fixanteil (Höhe der Pflichtzahlung) gegenüber dem anrechenbaren Stromerlös überproportional an.

Ein Lösungsansatz wäre eine einheitliche und stringente Höhe der Zahlungsverpflichtung basierend auf dem tatsächlich generierten Stromertrag (analog Regelung § 6 EEG). Für die Höhe der Pflichtzahlung schlagen wir für Windenergieprojekte 0,31 Cent pro Kilowattstunde vor. Die Kostenbelastung von nicht über § 6 EEG 2023 erstattbaren 0,11 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergieanlagen ist aus unserer Sicht in Projekten in Sachsen-Anhalt wirtschaftlich noch verkraftbar, würde allerdings wie jede andere relevante Kostendifferenz gegenüber anderen Bundesländern, in denen die Vorhaben keine derartigen Mehrkosten zu tragen haben, in einer Wettbewerbssituation in den EEG-Ausschreibungen bereits zu Nachteilen führen.

Bei PV-Freiflächen halten wir eine Beteiligungspflicht grundsätzlich für nicht geboten bzw. dem PV-Ausbau sogar für abträglich, da von PV-Anlagen keine Emissionen ausgehen und die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung für diese Technologie sogar noch höher ist als bei der Windenergie an Land. Zudem würden Zusatzkosten unmittelbar auf die Wirtschaftlichkeit dieser Projekte einwirken und den Ausbau damit gefährden. Solarparks in



Sachsen-Anhalt sind aufgrund der nicht kompensierten geringeren Erträge im Vergleich mit Projekten in Süddeutschland kaum wettbewerbsfähig. Anders als bei der Windenergie gibt es für PV-Freiflächenanlagen, die einen Zuschlag in der EEG-Ausschreibung erhalten, keine um einen Standortgütefaktor angepasste Vergütung. Daher liegen viele Projektkonstellationen unterhalb der Wirtschaftlichkeitsschwelle, die im Markt u. a. durch Kostensteigerungen aufgrund von Lieferkettenproblemen, gestiegener Nachfrage, gestiegener Zinsen u.v.m. bei etwa 5% Rendite liegt. Lediglich besonders kostengünstige Solarparks in der Größe von ca. 10 MW (kein Umspannwerk erforderlich) oder sehr große Solarparks ab ca. 45 MW können in der Regel unter den heutigen Randbedingungen die Wirtschaftlichkeitsschwelle in Sachsen-Anhalt erreichen, bleiben aber ebenfalls im Wettbewerb gegenüber Solarparks in Süddeutschland benachteiligt.

Aufgrund der grenzwertigen Wirtschaftlichkeit und der Nachteile im überregionalen Wettbewerb raten wir dringend davon ab, Solarparks in Sachsen-Anhalt zusätzlich mit Kosten zu belasten, die aus unserer Sicht weder erforderlich noch darstellbar sind.

Sollte das Land Sachsen-Anhalt dennoch eine verpflichtende Beteiligungsregel auch für die PV-FF einführen, so möchten wir bezüglich der Beteiligungshöhe anmerken, dass eine Abgabe von 0,2 Cent je tatsächlich erzeugter Kilowattstunde für EEG geförderte PV-FF wie bei der Windenergie über die Netzentgelte gewälzt werden würde und daher unschädlich für die Wirtschaftlichkeit der Projekte wäre. **Hierfür würde die bestehende Bundesregelung reichen**.

Eine pauschale Abgabe in Höhe von 3,00 EUR je Kilowatt installierter Nennleistung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, würde den Ausbau der kostengünstigen Solarenergie massiv ausbremsen, wenn nicht gar zum Erliegen bringen.

Als wirtschaftlich noch tragbaren Kompromiss zwischen dem Wunsch der Landesregierung nach einer Beteiligungshöhe über die nach § 6 EEG hinausgehenden Zahlungen und den aktuell angesetzten 3,00 EUR je Kilowatt installierter Nennleistung schlagen wir für Solarenergieprojekte >1 MW eine Pflichtzahlung in Höhe von 0,25 Cent pro Kilowattstunde vor, wenn die Verrechenbarkeit mit § 6 EEG 2023 sichergestellt ist. Die vorgeschlagenen Größenordnungen ergeben sich aus den grundlegenden wirtschaftlichen Unterschieden zwischen Windenergie und Photovoltaik, wie die untenstehende Tabelle zeigt.



	Windpark 2500€ je MW	Solarpark 500 € je MW
Nennleistung Park in MW	20	20
EEG Förderung		
(durchschnittlicher anzulegender		
Wert je MWh)	95,00€	64,70 €
Beteiligungsabgabe je MW je Jahr	2.500 €	500 €
Beteiligungszahlung für den Park	50.000€	10.000 €
Volllaststunden	2.300	987
Stromertrag Anlagen in MWh	46.000	19.740
Kosten Beteiligung in ct / kWh	0,11 €	0,05 €

Wind- und Solarenergieanlagen, welche ihren Strom über Direktstromlieferungen und PPA-Verträge vermarkten und Gewerbe/Industrie versorgen, sollten zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt von der Beteiligungsverpflichtung gänzlich ausgenommen werden, um eine schnellere Versorgung von Gewerbe und Industrie mit kostengünstiger erneuerbarer Energie und einen preisgünstigen Industriestrompreis zu ermöglichen.

Wirtschaft und Industrie tragen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei. Windenergie- und PV-Anlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maße die Akzeptanz. Ausnahmen würden dem Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen von einer Beteiligungspflicht von nicht-EEG-Anlagen gibt, verschaffen.

Zusätzliche Abgabeverpflichtungen für Direktstromlieferungen und PPAs gefährden zudem die Finanzierung und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Dem ohnehin erst gerade im Entstehen befindlichen PPA-Segment droht die Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste.

Die Ausnahmen sollten zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Sachsen-Anhalt auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenzeiten gut abnehmen können.

Wir schlagen daher vor, eine vollständige Befreiung für Projekte zu definieren, die keine EEG-Vergütung erhalten und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber erstattungsfähig sind. Ansonsten würde sowohl auf der Nachfrage-



als auch auf der Angebotsseite das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver.

### Regelungsvorschlag für §3 (2):

"Bei Anlagen, die innerhalb eines Kalenderjahres keine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben, reduziert sich die Höhe der Mindestzahlungspflicht für das betreffende Jahr **auf "Null".** 

Die in Absatz 4 getroffene Regelung ist für den Anlagenbetreiber von Nachteil. Denn bei negativen Strompreisen wird der Betreiber einer Anlage diese abschalten. Die "Ausfallzeit" wäre somit vom Anlagenbetreiber selbst verschuldet. Daher plädieren wir dafür, diese Regelung zu streichen und an die eingespeiste Strommenge anzuknüpfen. Dies geht mit einer Änderung in § 3 Abs. 1 einher, wenn die Zahlung an die eingespeiste Strommenge geknüpft wird und nicht pauschal an die Nennleistung. Sollte es jedoch dabeibleiben, dass die Zahlungen an die Nennleistung geknüpft werden, so sollte Absatz 4 dahingehend geändert werden, dass er bzgl. der Ausfallzeiten konkretisiert wird. Eine Zahlung sollte also auch nicht erfolgen müssen, wenn der Anlagenbetreiber zu einer Abschaltung aus wirtschaftlichen Gründen "gezwungen" wird. Unklar in der Regelung ist auch, wer das Verschulden des Anlagenbetreibers nachweisen müsste. Dies sollte im Falle des Beibehaltens dieser Regelung klar geregelt werden, um Unsicherheiten zu vermeiden.

# §4 Andere verpflichtende Beteiligungsmodelle

JUWI begrüßt die Möglichkeit alternativer Beteiligungsabsprachen mit den Standortgemeinden. Hierdurch ist es möglich, mehrere Beteiligungsmodelle zu vereinbaren, die im Ergebnis der Zahlung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes gleichstehen, "angemessen" sind. Ebenso begrüßen wir ausdrücklich, dass § 6 EEG 2023 eine Beteiligungsform sein kann. Es sollte jedoch darauf hingewirkt werden, dass sich bei Zahlungsangeboten an die anspruchsberechtigten Gemeinden gemäß § 6 EEG, auch die Anforderungen und Rechtsfolgen nach § 6 EEG richten.

#### Formulierungsvorschlag:

"Die Anlagenbetreiber können mit den anspruchsberechtigten Gemeinden anstelle der Zahlungspflicht andere angemessene Beteiligungsmodelle vereinbaren. Darunter fällt insbesondere der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023. Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die anspruchsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift. In den Fällen, in denen eine Beteiligung entsprechend der Anforderungen und Rechtsfolgen nach § 6 EEG vereinbart wird, ist ein weiteres angemessenes Beteiligungsmodell zu vereinbaren, um dem Wert der Zahlungspflicht aus § 3 Absatz 1 zu entsprechen. § 5 gilt entsprechend. Die jeweiligen



Vereinbarungen sind dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium nach erfolgtem Abschluss durch den Anlagenbetreiber anzuzeigen."

Die Anzeigepflicht gegenüber dem für Energiepolitik zuständigen Ministerium darf jedoch nicht zu weiterem bürokratischen Mehraufwand führen, der den beschleunigten Ausbau der EE in Sachsen-Anhalt behindert. Zudem wäre zu spezifizieren, was das Ministerium genau prüfen und bewerten soll und welche Auswirkungen (auf zeitlicher, wie materieller Ebene) diese Prüfung auf das Projekt hat.

# §7 Ordnungswidrigkeit

Die Regelung sollte gestrichen werden. Auch andere Bundesländer, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, verzichten auf eine Bußgeldregelung. Eine Durchsetzung nicht erfolgter Zahlungen kann durch entsprechende Anordnungen des zuständigen Ministeriums erfolgen. Eine darüberhinausgehende Sanktionierung mittels Bußgeld ist unverhältnismäßig.